

Dörte Esselborn

Vom Ausschluss zur Teilhabe am Arbeitsmarkt

Mutterschutz als Thema historischer Gerechtigkeit

In: Rainer Hering/Ole Fischer (Hg): Historische Gerechtigkeit. Geschichts- und archivwissenschaftliche Perspektiven (Veröffentlichungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein, Band 124). Hamburg: Hamburg University Press, 2025, <https://doi.org/10.15460/hup.270.2107>, S. 237–246

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg

Carl von Ossietzky

IMPRESSUM

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

Lizenz

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>). Ausgenommen von der oben genannten Lizenz sind Teile, Abbildungen und sonstiges Drittmaterial, wenn anders gekennzeichnet.



Online-Ausgabe

Die Online-Ausgabe dieses Werkes ist eine Open-Access-Publikation und ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar. Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Online-Ausgabe archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek (<https://portal.dnb.de>) verfügbar.

DOI <https://doi.org/10.15460/hup.270.2089>

Gedruckte Ausgabe

ISBN 978-3-910391-03-1

Layoutentwicklung

In Zusammenarbeit mit dem Verlag durch Sascha Fronczek, studio +fronczek, Karlsruhe (Deutschland), <https://saschafronczek.de>.

Cover und Satz

Hamburg University Press

Druck und Bindung

Books on Demand GmbH

In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt (Deutschland), info@bod.de, <https://www.bod.de>

Verlag

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Von-Melle-Park 3, 20146

Hamburg (Deutschland), info.hup@sub.uni-hamburg.de, <https://hup.sub.uni-hamburg.de>

2025

INHALT

Einleitung	9
<i>Ole Fischer und Rainer Hering</i>	
Geleit des Vorsitzenden des Vereins zur Förderung des Landesarchivs Schleswig-Holstein	11
<i>Klaus Alberts</i>	
Gerechtigkeit im Archiv	13
Laudatio für Rainer Hering	
<i>Peter Fischer-Appelt</i>	
I WAS IST GERECHTIGKEIT?	
Historische Gerechtigkeit	19
Eine rechtsphilosophische Sicht	
<i>Ino Augsburg</i>	
Historische Un/Gerechtigkeiten in Bezug auf Recht und Geschlecht	49
Zur Regelung von Zugehörigkeiten im bürgerlichen Staat	
<i>Konstanze Plett</i>	
Zu Unrecht vergessen?	75
Betrachtungen über historische Ungerechtigkeit im literarischen Feld	
<i>Carolin Vogel</i>	
„Sieger schreiben die Geschichte.“ Wirklich?	85
Historische Gerechtigkeit im Geschichtsjournalismus	
<i>Sven Felix Kellerhoff</i>	

II HISTORISCHE GERECHTIGKEIT

- Gewissensfreiheit statt „Zwangskonversion“!** 99
Ein zäher Kampf um Gerechtigkeit (1674)
Martin Dinges
- „En underdahn is doch keen Hundt“** 111
Gerechtigkeitsvorstellungen Leibeigener im 18. Jahrhundert in
Schleswig-Holstein
Silke Göttisch-Elten
- Der Fall des Altonaer Zeitungsredakteurs Martin May** 121
Tobias Köhler
- Christliche Judenmission im deutschen Kaiserreich** 133
Dirk H. Dolman und das Wandsbeker Missionshaus
Ruth Albrecht
- Historische Gerechtigkeit für die Matrosen von 1918** 149
Michael Epkenhans
- Die deutsch-dänische Grenze von 1920** 175
Ungerecht, gerecht oder fair?
Hans Schultz Hansen
- „Kinderverschickung“** 185
Überlegungen zum Konzept historischer Gerechtigkeit
Helge-Fabien Hertz
- Sexualisierte Gewalt in evangelischen Kirchen** 199
Oder: Was soll mit Gewaltopfern geschehen, die kein Vertrauen
mehr in die Institutionen haben?
Michaela Bräuninger
- Wahrheit und postkoloniale Erinnerungskultur** 211
Das Beispiel: Arbeitskreis Hamburg Postkolonial
Lea Witzel

„Gerechtigkeit herstellen!“ 225
Biografische Skizzen zu Hannelore Erhart. Theologin –
Historikerin – Archivarin
Heike Köhler

Vom Ausschluss zur Teilhabe am Arbeitsmarkt 237
Mutterschutz als Thema historischer Gerechtigkeit
Dörte Esselborn

**„Republikflucht“ und „Verrat an der Deutschen
Demokratischen Republik“** 247
Von Leipzig nach Saarbrücken. Zur Biografie des
Kunsthistorikers Wolfgang Götz
Wolfgang Müller

III ARCHIVE UND HISTORISCHE GERECHTIGKEIT

Historische Gerechtigkeit und die Rolle der Archive 261
Michael Hollmann

Was ist schon gerecht? 277
Über die Mühen der Wahrheitsfindung und die Bedeutung
Freier Archive
Jürgen Bacia und Cornelia Wenzel

Gerechtigkeit bei archivischen Bewertungsentscheidungen? 291
Ein historischer Überblick
Sarah Bartenstein

Gerechtigkeit in der Überlieferungsbildung 301
Christian Keitel

Frauen! Macht Geschichte! 325
Gudrun Fiedler

Der Armut ein Gesicht geben 337
Die frühe Sozialfotografie zwischen Kritik und Kommerz
Heike Talkenberger

Gab es Versuche einer Historischen Gerechtigkeit vor der Historischen Gerechtigkeit?	353
Ein Blick auf Archiv- und Bibliotheksgründungen zur Frauenbewegung ab den 1970er-Jahren <i>Kerstin Wolff</i>	
„Gerechtigkeit“ als ein Leitmotiv archivischer Arbeit im demokratischen Staat	365
Das Beispiel des Landesarchivs Baden-Württemberg <i>Clemens Rehm und Gerald Maier</i>	
IV NACHWORT	
Historische Gerechtigkeit	383
Überlegungen zu einem ungewöhnlichen Begriff <i>Rainer Hering</i>	
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	393

Vom Ausschluss zur Teilhabe am Arbeitsmarkt

Mutterschutz als Thema historischer Gerechtigkeit

Dörte Esselborn

Was hat die Geschichte des Mutterschutzes mit historischer Gerechtigkeit zu tun? Hinter der Gestaltung mutterschutzrechtlicher Regelungen steht nicht nur der Gesundheitsschutz werdender und junger Mütter und ihrer Kinder. Auch Ideen von Mutterschaft und der Rolle von Frauen in Familie und Gesellschaft fließen darin ein. Die großen christlichen Kirchen und ihre sozialen Organisationen haben die Diskurse über Mütter und Mutterschaft jahrhundertlang geprägt.¹ Die Moderne brachte mit ihren in den Menschenrechtserklärungen des 18. und 19. Jahrhunderts enthaltenen Gleichheitsversprechen zwar die Hoffnung auf soziale Gerechtigkeit mit sich, auch wenn sie sie nur sehr langsam und bis heute nicht vollständig einlöste. Nicht erstaunlich ist also, dass und wie sich mit fortschreitender Gleichberechtigung der Geschlechter auch die Ziele des Mutterschutzrechtes veränderten.

Der Reformator Martin Luther (1483–1546) verlieh der Familie neue Gestalt und Bedeutung. Nach der Abschaffung des Zölibats verschob sich der Fokus auf die Vollendung Gottes Werkes in der Familie: Neben guten Eheleuten sollten Männer Väter und Frauen Mütter werden. Das Konzept der Ehemann, Haushalt und Kindern dienenden Mutter strahlte bald auf ganz Europa aus. Bis dahin hatte die geistliche Mutterschaft als Inbegriff der liebenden Fürsorge („caritas“) im Christentum als höchste Tugend gegolten, die einen höheren Wert als die physische Mutterschaft besaß.² In der Nachfolge von Jean-Jacques Rousseau (1712–1778), dem Philosophen der Aufklärung, wurde „Mütterlichkeit“ im Laufe des 19. Jahrhunderts in Europa zu einem Ideal weiblicher Normalität erhoben.³

1 Vgl. Dörte Esselborn: *Evangelische Sexualethik und Geschlechterpolitik nach dem Zweiten Weltkrieg, 1945–1960. Vorstellungen und Aktivitäten im deutschen Protestantismus zu Sexualität, Ehe und Familie.* Hamburg 2020.

2 Vgl. Barbara Vinken: *Die deutsche Mutter. Der lange Schatten eines Mythos.* 2. Aufl. Frankfurt/Main 2011, 107.

3 Vgl. Christina von Braun: *Nicht ich: Logik – Lüge – Libido.* Frankfurt/Main 1985, 26; Elisabeth Badinter: *Die Mutterliebe. Geschichte eines Gefühls vom 17. Jahrhundert bis heute.* München 1981; Vinken (Anm. 2), 133 ff.

Erst im 19. Jahrhundert sicherten zunächst Gewerbeverordnungen den gesundheitlichen Schutz werdender und junger Mütter am Arbeitsplatz rechtlich ab. Industrialisierung und Erster Weltkrieg führten zu einer Zunahme der erwerbstätigen Frauen. In den Fabriken waren diese zahlreichen Gesundheitsrisiken ausgesetzt. Die Novelle der Gewerbeordnung vom Juli 1878 verankerte erstmals den Schutz von Wöchnerinnen und verordnete ein dreiwöchiges Beschäftigungsverbot nach der Geburt – doch ohne jede finanzielle Absicherung.⁴ Nachfolgende Gesetzeserlasse und -novellen zu den Krankenversicherungen und im Arbeitsschutzrecht verbesserten die Situation erwerbstätiger schwangerer Frauen und Wöchnerinnen weiter. Da das Wöchnerinnengeld jedoch die Lebenshaltungskosten nicht deckte, versuchten Arbeiterinnen trotz Beschäftigungsverbot frühestmöglich in die Erwerbstätigkeit zurückzukehren.⁵ Die sich um 1900 formierende Mutterschutzbewegung forderte zusammen mit zahlreichen Frauenverbänden die Ausweitung des gesetzlichen Mutterschutzes sowie eine Mutterschaftsversicherung.⁶ In diesem Zusammenhang tauchte auch erstmals der Begriff „Mutterschutz“ auf, eingeführt durch die Leipziger Schriftstellerin Ruth Bré (1862–1911).⁷ Der Bund für Mutterschutz (BfM) sorgte seit seiner Gründung Ende 1904 für die Verbreitung des Begriffes.⁸ Er zielte in erster Linie auf die Information zur Verhütung, um Mütter in einer schwierigen sozialen Lage vor weiteren Geburten zu bewahren.

Während des Ersten Weltkrieges wuchs die Anzahl der erwerbstätigen Frauen aufgrund des enormen Arbeitskräftebedarfs in der Heimat. Dennoch blieb ein Minimum von Mutterschutzvorschriften auch in dieser Zeit bestehen.⁹ Obwohl nach dem Krieg vor allem erwerbstätige verheiratete Frauen auf dem Arbeitsmarkt wieder Platz für die zurückgekehrten Männer machen mussten, stieg ihre Anzahl weiterhin beständig. Maßnahmen des Arbeitsschutzes für Mütter und Schwangere erhielten eine bevölkerungspolitische Ausrichtung und sollten dem „Problem“ der niedrigen Geburtenzahlen ent-

4 Vgl. Ute Edel: Die Entwicklung des Mutterschutzrechtes in Deutschland (Arbeits- und Sozialrecht 29). Baden-Baden 1993, 21.

5 Vgl. Edel (Anm. 4), 31–39.

6 Zu dieser Bewegung zählten verschiedene fortschrittliche Frauenverbände, aber auch die SPD, der Bund für Mutterschutz, die Deutsche Gesellschaft für Mutter- und Kindesrecht, die Propagandagesellschaft für Mutterschaftsversicherung sowie der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit. Vgl. Edel (Anm. 4), 39–48.

7 Ruth Bré hieß eigentlich Elisabeth Bouness, geb. Rothmund. Die Gründung des Bundes für Mutterschutz in Leipzig geht auf sie zurück, obwohl er später vor allem durch ihre Gegenspielerin Helene Stöcker (1869–1943) groß und bekannt wurde. Vgl. Richard J. Evans: The feminist movement in Germany (SAGE Studies in 20th Century History 6). London 1976, 120.

8 Vgl. Edel (Anm. 4), 17–18; Helene Stöcker: Zehn Jahre Mutterschutz (Schriften des Bundes für Mutterschutz/Berlin). Berlin o. J. [1915].

9 Vgl. Edel (Anm. 4), 48–55.

gegenwirken.¹⁰ Mit dem Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927 ratifizierte die Weimarer Republik das Washingtoner Übereinkommen Nr. 3 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 29. Oktober 1919. Es weitete den Geltungsbereich auf alle krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen aus und führte einen Kündigungsschutz für Schwangere und Wöchnerinnen ein. Unzulänglich blieben der Schutz von Schwangeren vor übermäßiger physischer und psychischer Belastung, der Entgeltausgleich durch das „Wochengeld“ sowie die Versorgung der Säuglinge und Kleinkinder, wenn die Mütter wieder in den Beruf zurückkehrten.¹¹ Ein eigenes Gesetz bekam der Mutterschutz im Nationalsozialismus mit dem Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942.¹² Mutterschutz galt nun als kriegswichtig, da er direkt die „Wehrkraft“ des Volkes erhalte und stärke.¹³ Das Gesetz schützte nur Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Für sie dehnte es die Beschäftigungsverbote während der Schwangerschaft aus und verlängerte die Schutzfrist nach der Geburt zum Stillen. Zudem wurden der Kündigungsschutz Schwangerer erweitert und die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zum Wochen- und Stillgeld erhöht.¹⁴ Nach Kriegsende setzte der Alliierte Kontrollrat das NS-Mutterschutzgesetz außer Kraft. Die Militärregierungen verpflichteten Frauen wie Männer zur Arbeit am Wiederaufbau, was mit schweren körperlichen Belastungen verbunden war.¹⁵ Nach der Währungsreform 1948 stieg die Anzahl der Erwerbssuchenden insgesamt. Zahllose, vor allem verheiratete Frauen wurden nun entlassen, um Platz für die auf den Arbeitsmarkt zurückkehrenden Männer zu schaffen. Im Juli 1949 hob der Wirtschaftsrat auch den bis dahin noch bestehenden Kündigungsschutz für werdende Mütter auf.¹⁶

10 Wesentliche erste Schritte in der Weimarer Republik waren das Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 26.9.1919, das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9.7.1922, die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21.12.1923 und die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13.2.1924. Vgl. Edel (Anm. 4), 58–59.

11 Vgl. Edel (Anm. 4), 59–67.

12 Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17.5.1942, In: Reichsgesetzblatt I, 1942, Nr. 53 vom 18.5.1952, 321–324. Vgl. auch Klaus-Jörg Ruhl: Verordnete Unterordnung. Berufstätige Frauen zwischen Wirtschaftswachstum und konservativer Ideologie in der Nachkriegszeit (1945–1963). München 1994, 318.

13 Vgl. Edel (Anm. 4), 79.

14 Vgl. Edel (Anm. 4), 83–84.

15 Vgl. Edel (Anm. 4), 87–92. Vgl. ausführlicher für die Zeit vom Kriegsende bis zur Währungsreform: Merith Niehuss: Familie, Frau und Gesellschaft. Studien zur Strukturgeschichte der Familie in Westdeutschland 1945–1960 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 65). Göttingen 2001, 60–97.

16 Gesetz des Wirtschaftsrates vom 29.7.1949. Vgl. Edel, (Anm. 4), 92–96, 95. Zur Frauenarbeitslosigkeit nach der Währungsreform vgl. auch Robert Moeller: Geschützte Mütter. Frauen und Familien in der westdeutschen Nachkriegspolitik. München 1997, 227; Ruhl (Anm. 12), 84–127.

Mit der Gründung der beiden deutschen Staaten im Herbst 1949 ordneten sich die Verhältnisse neu. Sowohl das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als auch die Verfassung der DDR beinhalteten neben dem grundsätzlichen Schutz der Familie auch den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter.

Schon zum 1. Oktober 1950 trat in der DDR das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (MuKSchG) in Kraft. Unter der Prämisse der Gleichberechtigung von Männern und Frauen kombinierte es Frauenarbeits- und pronatalistische Bevölkerungspolitik. Der sozialistische Staat brauchte zu seinem Aufbau dringend Arbeitskräfte.¹⁷ Das Gesetz legte staatliche Hilfen für Mütter fest, enthielt einen konkreten Plan zum Ausbau von Kindergärten und schränkte die Möglichkeiten eines Schwangerschaftsabbruchs ein.¹⁸ Es regelte ferner die Teilnahme von Frauen an der Produktion und die Integration von Frauen in männlich dominierte Berufszweige. Es forderte eine geschlechtergerechte Entlohnung nach dem Prinzip „Gleiches Entgelt für gleiche Arbeit“ und bestimmte – wenn auch nur vage – die Beteiligung von Frauen am staatlichen und gesellschaftlichen Leben.¹⁹ Zugleich betonte das Gesetz aber auch die Bedeutung der Familie als Kerneinheit der Gesellschaft, regelte den Schutz werdender und stillender Mütter und beförderte die Einrichtung zahlreicher sozialer Institutionen, um Frauen mit Kindern eine Grundlage zur vollen Erwerbstätigkeit zu schaffen.²⁰

Mit dem Mutterschutz, dem Verbot der Abtreibung und dem Grundsatz der Familienförderung enthielt das MuKSchG Regelungen, die in evangelischen Kreisen auf Zustimmung stießen. Theodor Wenzel (1895–1954), Direktor des Central-Ausschusses für Innere Mission Ost, bezeichnete das Gesetz als „blankes und gutes Schwert“, wenn es „von guten Händen“ geführt werde. Wurde zwar die Sicht auf die „gesunde Familie“ als „Grundpfeiler der demokratischen Gesellschaft“ positiv gewürdigt, erfuhr das Gesetz aber auch Kritik: Die Akzentuierung auf der Gleichberechtigung der Geschlechter und der beruflichen Förderung von Frauen wurde als „Gleichschaltung“ interpretiert – so durch Elly Coler (1894–1967) vom Deutsch-Evangelischen Frauenbund (DEF) in Berlin auf einer Tagung 1950:

17 Vgl. Annette Leo/Christian König (Hrsg.): Die „Wunschkindpille“. Weibliche Erfahrung und staatliche Geburtenpolitik in der DDR. Göttingen 2015, 48–49; Donna Harsch: *Revenge of the Domestic. Women, the Family, and Communism in the German Democratic Republic*. Princeton 2007.

18 So ersetzte § 11 MuKSchG in der DDR faktisch den § 218 StGB. Zur Nachkriegsgeschichte der Abtreibung im Osten Deutschlands vgl. Dirk von Behren: *Geschichte des § 218 (Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte 4)*. Tübingen 2004, 366–373.

19 Vgl. Dierk Hoffmann/Michael Schwartz (Hrsg.): *Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945*. Bd. 8: 1949–961. DDR – Im Zeichen des Aufbaus des Sozialismus. Baden-Baden 2004, 145–150.

20 Vgl. auch Moeller (Anm. 16), 120.

„Die Gleichberechtigung der Frau ist eine alte Forderung der Frauenbewegung. Die deutsche Frau hatte bei der Forderung nach Gleichberechtigung aber nie an Gleichschaltung gedacht, sondern ist sich immer der Besonderheit der Frau bewusst gewesen. [...] Es ist aber schwer, die rechte Mitte zu finden. Durch die Gleichschaltung der Frau wird die Familie zerstört, alle schönen Worte nutzen da nichts. Nicht jede Frau, die Haushalt und Kinder hat, sollte aus dem Haus herausgezogen werden.“²¹

Wenzel wiederum machte die Trennung von Ehepaaren aufgrund einer Erwerbstätigkeit an verschiedenen Orten (§ 15 MuKSchG) „unruhig“.²² Auch die Hamburger Rechtsanwältin Ella Schirmacher (1905–2003) kritisierte diese Regelung in einem Referat auf dem Stuttgarter Kirchentag 1952. Der Staat dürfe nicht in die Ordnung von Ehe und Familie einbrechen, nicht „die Frauen zu Mitteln seines Produktionsprozesses, die Kinder zur Staatsjugend machen“.²³ Schirmacher konnte aus ihrer Position im Westen heraus solche konkreten Einlassungen machen. Auf ostdeutschem Boden hätten sie negative Konsequenzen haben können.²⁴ Die Kirchen in der DDR waren an der Entstehung des Gesetzes nicht beteiligt. Sie konnten sich allenfalls indirekt auf innerkirchlichen Tagungen kritisch-verhalten zu den Neuregelungen äußern. Die einzige öffentliche Stellungnahme war ein Kommentar im Nordwestdeutschen Rundfunk im Oktober 1950.²⁵ Da er im Westen gesendet wurde, konnten deutliche Worte gewählt werden. Zwar bewertete auch dieser Kommentar einige Regelungen des neuen Gesetzes positiv. Doch seien dies nur „Einzelzüge neben eindeutig gegen die Ehe, Familie und Freiheit gerichteten Paragra-

-
- 21 Elly Coler über die „rechtliche Stellung der Frau in der DDR“, 31.10.1950. In: Bericht zum Lehrgang über Mütterhilfe und Eheberatung vom 30.10. bis 3.11.1950 in der Stöcker-Stiftung. In: Archiv des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung (ADE), CA/O 477.
 - 22 Theodor Wenzel: „Die Mutter im Alten und Neuen Testament“, 31.10.1950. In: Bericht zum Lehrgang über Mütterhilfe und Eheberatung vom 30.10. bis 3.11.1950 in der Stöcker-Stiftung. In: ADE, CA/O 477.
 - 23 Vgl. Ella Schirmacher: 2. Korreferat vor der AG II „Wählt das Leben – in der Familie!“ am 28.8.1952 (1. Tag) unter dem Thema „Wie ist Ehe heute möglich“. In: Wählt das Leben. Der Vierte Deutsche Evangelische Kirchentag vom 27. bis 31. August 1952 in Stuttgart. Hrsg. im Auftrag des Präsidiums des Deutschen Evangelischen Kirchentages (DEKT). Stuttgart 1952, 193–201, 196.
 - 24 Hier machte es noch einen Unterschied, wer sprach. Auch Elly Coler kam aus West-Berlin und konnte freier reden. Vgl. Manfred Berger: Coler, Elmire Auguste Tony Marie. In: Biographisch-Bibliographisches Kirchen-Lexikon (BBKL) XXV (2005), 170–174.
 - 25 Der NWDR in der britischen Zone war in den Nachkriegsjahren die größte westdeutsche Rundfunkanstalt. Als einziger unter den von den Alliierten kontrollierten Sendern strahlte er schon in den Vierzigerjahren unter der Regie deutscher Mitarbeiter stehende politische Programme aus. Vgl. Wolfgang Jacobmeyer: Politischer Kommentar und Rundfunkpolitik. Zur Geschichte des Nordwestdeutschen Rundfunks, 1945–1951. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 21 (1973), H. 4, 358–387; Anja Schäfers: „In Berlin war eben überhaupt nichts unpolitisch“: Der NWDR-Berlin bis zur Gründung des SFB. In: Peter von Rügen/Hans-Ulrich Wagner (Hrsg.): Die Geschichte des Nordwestdeutschen Rundfunks. Hamburg 2005, 355–375.

phen“. Das ganze Gesetz sei durch und durch von „materialistischem Denken“ geprägt: Hierbei erscheine der Mensch nur „als Nummer, als Produktionsmaschine, die nur als solche interessiert“. Ehen und Familien würden „weitgehend dem Volkswirtschaftsplan geopfert“. Steine des Anstoßes waren insbesondere das Infragekommen der länger dauernden räumlichen Trennung von Eheleuten, um sie an verschiedenen Orten zur Arbeit einsetzen zu können, sowie die Übergabe von Ehescheidungen in die Zuständigkeit der Amtsgerichte. „Christenmenschen“ könnten sich „mit einer solchen Ehegesetzgebung nicht abfinden“, sondern müssten „dagegen protestieren“ und „in der Gestaltung ihres eigenen Familienlebens Gegenbeispiele aufrichten“.²⁶

So setzten die evangelischen Kirchen in der DDR auf Sensibilisierungsmaßnahmen und versuchten, über ihre volksmissionarische Arbeit Einfluss auf die christliche Öffentlichkeit zu nehmen. Die Kirchliche Ostkonferenz (KOK) beschloss im November 1950 die Vorbereitung eines „gemeinsamen Wortes der Kirchenleitungen an die Gemeinden“. Der Generalbevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) bei der DDR-Regierung, Propst Heinrich Grüber (1891–1975), sollte die „weitere Entwicklung der Gesetzgebung beobachten und, soweit möglich, zu beeinflussen suchen“.²⁷ Auch sollten vermehrt Schriften zum Thema Ehe und Familie in kirchlichen Zeitschriften erscheinen.²⁸

Am 14. März 1951 verabschiedete die KOK den Entwurf einer „Denkschrift über Ehe und Familie“, die noch um eine „einleitende grundsätzliche theologische Erörterung“ und eine Bibliografie erweitert werden sollte.²⁹ Sie enthielt eine dezidierte Stellungnahme zum neuen MuKSchG. Die Kritik war vernichtend: Das Gesetz werde „dem christlichen Verständnis von Ehe und Familie nicht gerecht“. Es übersehe grundlegende Eigenschaften des Verhältnisses von Mann und Frau, nämlich a) dass Gleichwertigkeit nicht Gleichartigkeit bedeute, b) dass „die Andersartigkeit der Frau Ordnung Gottes“ sei, c) dass „der Frau vor allem behütende und bewahrende Kräfte zu eigen“ seien und sie die „ruhende Mitte ihrer Familie“ sein müsse, und d) dass „die Frau in aller Arbeit an ihre geschöpfliche Eigenart gebunden“ bleibe.³⁰ Ein Stein des Anstoßes war die Einbindung der Frau in den Produktionsprozess: Zwar sehe § 19 Absatz 3 vor, die Arbeits-

26 Kommentar-Manuskript für den NWDR zum „Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“ der DDR-Regierung, 28.9.1950. Evangelisches Zentralarchiv (EZA) 4/762.

27 Vgl. Niederschrift über die 23. Kirchliche Ostkonferenz in Berlin-Weissensee am 29.11.1950. EZA 4/118.

28 Vgl. Pfarrer Gerhard Miede, Vermerk an Dr. Ernst Benn, beide Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Berliner Stelle, zu Fragen des neuen Ehe- und Familienrechts in der DDR, etwa Oktober 1950. EZA 4/762.

29 Vgl. Niederschrift über die 24. Kirchliche Ostkonferenz in Leipzig am 14.3.1951. EZA 4/118.

30 Denkschrift über Ehe und Familie, verabschiedet von der Kirchlichen Ostkonferenz (KOK) am 14.3.1951, 4. EZA 7/3272. Aus den Archivakten geht nicht hervor, wie breit diese Denkschrift in den Landeskirchen verteilt und ob sie den staatlichen Stellen zugeschiedt wurde.

bedingungen an die „physischen Besonderheiten der Frau“ anzupassen. Es werde jedoch keineswegs berücksichtigt, dass „die Frau nach ihrer *psychischen Veranlagung* nicht für alle Arbeiten geeignet ist. Wird darauf nicht Bedacht genommen, so kann das mit erheblichen seelischen Schäden für die Frau verbunden sein und zu psychischen Verdrängungen führen, die bedenklich sind. Die Nichtbeachtung der psychischen Besonderheiten der Frau läßt in dem Gesetzeswerk wieder die materialistische Gedankenwelt erkennbar werden, in der das Seelische nur eine Funktion des Körperlichen ist.“³¹

Auch die „Heranziehung der Frau“ zu grundsätzlich allen Tätigkeiten sei „unnatürlich“ und widerspreche der Schöpfungsordnung.³² Gesetzgebender Staat wie Kirchenvertreter taten hier letztlich jedoch dasselbe: Sie schrieben Frauen bestimmte Eigenschaften zu und definierten ihre „Besonderheiten“. Evangelische Frauen selbst waren hieran nur marginal beteiligt.

Wie in der DDR wurde auch in der Bundesrepublik das Mutterschutzgesetz vor der Reform des Eherechts in Angriff genommen. Artikel 6 Absatz 4 des Grundgesetzes legte für Mütter einen „Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft“ fest.³³ Seit der Staatsgründung war auch im Westen die Anzahl erwerbstätiger Frauen stetig weiter angestiegen.³⁴ Weibliche Erwerbstätigkeit war in der westdeutschen Politik jedoch kein Ziel, sondern nur eine Notlösung für alleinstehende Frauen und arme Familien.³⁵ Die Debatten bewegten sich zwischen den Polen, die auch das Grundgesetz kennzeichneten: der Gleichberechtigung der Frauen auf der einen Seite und dem Schutz von Ehe und Familie auf der anderen Seite. In der Praxis begrenzte der Schutzauftrag gegenüber der Familie die Möglichkeiten der Frauen, gleichberechtigt einem Beruf nachzugehen.³⁶ Im Juli 1950 brachte die SPD im Bundestag einen ersten Gesetzentwurf für ein neues Mutterschutzgesetz ein.³⁷ Dieser war im Wesentlichen eine modifizierte Fassung des nationalsozialistischen Mutterschutzgesetzes von 1942.³⁸ Nach ausführlichen

31 Ebd., 6. Hervorhebung (unterstrichen) im Original.

32 Ebd., 7.

33 Dieser lautet: „Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft“. Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 – Art. 6 Abs. 4. Textausgabe 2010. Bonn 2011, 14.

34 Die Volkszählung 1950 gibt an, dass 31,4 % der Frauen in der Bundesrepublik erwerbstätig waren, bis 1953 stieg der Anteil kontinuierlich auf 33,1 %. Vgl. Edel (Anm. 4), 97.

35 Zu den Nachkriegsdebatten um die Erwerbstätigkeit von Frauen in der Bundesrepublik vgl. Ruhl (Anm. 12); Niehuss (Anm. 15).

36 Vgl. Moeller (Anm. 16), 234.

37 Vgl. Edel (Anm. 4), 97.

38 Die SPD räumte ein, dass der rassistische Charakter des Gesetzes zwar unakzeptabel sei, bewertete jedoch die Initiative des NS-Regimes zum Schutz der berufstätigen schwangeren Frauen als so positiv, dass es hieraus die meisten Regelungen übernahm. Vgl. Moeller (Anm. 16), 250.

Beratungen nahm der Bundestag den deutlich veränderten Entwurf am 12. Dezember 1951 an.³⁹ Das neue Gesetz sah erstmals individuelle und generelle Beschäftigungsverbote vor und legte die Schutzfristen vor und nach der Entbindung fest.⁴⁰ Zudem bestimmte ein Tätigkeitskatalog, welche Arbeiten eine Schwangere nicht ausüben durfte.⁴¹ Auch durften schwangere und stillende Frauen keine Mehr- und Nacharbeit leisten und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Weiterhin sah das Gesetz Freistellungen zum Stillen vor. Schwangere erhielten einen besonderen Kündigungsschutz. Entgeltersatzleistungen sicherten die Frauen zudem von nun an in der Zeit des Mutterschutzes finanziell ab.⁴² Die Frage der in Artikel 3 des Grundgesetzes verankerten Gleichberechtigung von Frauen und Männern spielte in der gesamten Diskussion um das Mutterschutzgesetz in der Bundesrepublik keine Rolle.

Im Westen Deutschlands brachten sich die Kirchen und ihre Verbände direkt in die Verhandlungen zum Mutterschutzgesetz ein. In ihrer Stellungnahme vor dem Bundestagsausschuss für Sozialpolitik 1950 brachte Ilse Haun (1904–1986), Geschäftsführerin des Deutschen Evangelischen Frauenbundes (DEF) in Hannover, zum Ausdruck, dass „die“ evangelischen Frauen sich grundsätzlich für eine Verbesserung des Frauenschutzes einsetzen.⁴³ Sie begrüßte das Anheben des Wochen- und Stillgeldes sowie die Aufrechterhaltung des Kündigungsschutzes, kritisierte aber, dass die in der Hausgemeinschaft lebende Hausgehilfin in den Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes aufgenommen werden sollte. Die Schutzfristen und der Kündigungsschutz würden nach ihrer Einschätzung „weitgehend auf Kosten der Familie, vor allem der Hausfrau gehen, die vielleicht selbst werdende Mutter ist“.⁴⁴ Haun plädierte für individuelle Regelungen und verwies auf Einrichtungen der evangelischen Mütterhilfe, die Hausgehilfinnen unterstützten und den fehlenden gesetzlichen Schutz immerhin zum Teil ausgleichen könnten. Im Protestantismus war man sich in dieser Frage jedoch nicht einig. Anders

39 Strittig war in den Beratungen vor allem der Geltungsbereich des Gesetzes gewesen. Vgl. Edel (Anm. 4), 98–99.

40 Vgl. Edel (Anm. 4), 99.

41 Der Bundesminister für Arbeit konnte durch Rechtsverordnung diese Liste noch erweitern. Auch die Gewerbeaufsichtsämter konnten im Einzelfall weitere Maßnahmen zum Schutz einer werdenden oder stillenden Mutter festlegen.

42 Vgl. Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter vom 24.1.1952. In: Bundesgesetzblatt I 1952, Nr. 5, 30.1.1952, 69–74. Vgl. außerdem Edel, (Anm. 4), 99–102.

43 „Verbesserung, nicht Einschränkung des Arbeitsschutzes“, mit dieser Formulierung schloss sie sich explizit der Entschließung der Arbeitsgruppe III („Rettet die Familie“) vom Deutschen Evangelischen Kirchentag 1950 in Essen an. Erweiterung des Mutterschutzgesetzes. In: Mitteilungen des DEF Nr. 6/1950, 5–7. Archiv der deutschen Frauenbewegung (AddF), NL-K-16; B-20 T. 1.

44 Erweiterung des Mutterschutzgesetzes (Anm. 43), 6.

als der DEF sprach sich der Sozialausschuss der Evangelischen Kirche im Rheinland für eine Einbeziehung der Hausgehilfinnen aus.⁴⁵

Dass der Umgang mit schwangeren Arbeitnehmerinnen in den Anstalten der Inneren Mission ein bleibendes Thema war, zeigt ein Schreiben von Wolfgang Güldenpfennig aus der Rechts- und Wirtschaftsabteilung des Central-Ausschusses für die Innere Mission (CA) in Bethel an den Evangelischen Verein für Innere Mission in Braunschweig 1956. Hierin beschrieb er verschiedene Wege, mit der Schwangerschaft einer angestellten Mitarbeiterin umzugehen. Am Ende appellierte er jedoch, „zu überlegen, ob eine Anstalt der Inneren Mission alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen sollte, Verpflichtungen gegenüber ihren Mitarbeitern auf ein Minimum zu reduzieren“. Das Mutterschutzgesetz habe doch zum Ziel, „die werdende Mutter vor einer Benachteiligung am Arbeitsplatz zu schützen“, und zwar nicht nur im Blick auf den bestehenden Arbeitsplatz, sondern auch bei der Suche nach einem neuen.⁴⁶

War der Mutterschutz zwar seit Beginn des 20. Jahrhunderts ein Anliegen der Frauenbewegung(en), erwies er sich aus emanzipatorischer Sicht in seiner Praxis im Laufe der Geschichte als zweischneidiges Schwert: Zwar wurde die Gesundheit berufstätiger schwangerer Frauen und junger Mütter sowie ihrer un- beziehungsweise frisch geborenen Kinder immer besser geschützt, doch zugleich schlossen die Maßnahmen sie zumindest vorübergehend aus dem Arbeitsleben aus und beschnitten ihre Karrierechancen. Der lange Zeit bestehende Fokus auf dem Gesundheitsschutz von Mutter und Kind und damit auf der Sicherung der Reproduktionsfähigkeit der Gesellschaft förderte diesen Ausschluss aus der Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik noch. Statt einer flexiblen Anpassung der Arbeitsbedingungen, wie es seit den 1970er-Jahren zunehmend in der DDR gehandhabt wurde, waren in der Bundesrepublik Beschäftigungsverbote für schwangere Frauen die gängige Praxis.⁴⁷ Mit der Wiedervereinigung beider deutschen Staaten 1990 fielen die ostdeutschen Mutterschutzregelungen weg.

Erst 2018 rückte mit der längst überfälligen Reform des Mutterschutzgesetzes in der Bundesrepublik das Prinzip, weibliche Teilhabe am Arbeitsmarkt auch im Falle einer Schwangerschaft zu gewährleisten, in den Blick und wurde – neben dem Gesundheits-

45 Vgl. Hermine Bäcker, Central-Ausschuss für die Innere Mission (CA), Bethel, an FrI. [Vorname unbekannt] Gietzelt, Stuttgart, betr. Mutterschutzgesetz, 13.7.1951. ADE, CAW 393.

46 [Wolfgang] Güldenpfennig, Rechts- und Wirtschaftsabteilung des CA, Bethel, an den Evangelischen Verein für Innere Mission e. V., Braunschweig, 28.5.1956. ADE, CAW 393.

47 Vgl. Katja Nebe: Diskriminierungsfreier Mutterschutz – größtmöglicher Gesundheitsschutz bei gleichzeitiger Ausbildungs- und Beschäftigungssicherung. In: Sozialer Fortschritt 69 (2020), 529–544.

schutz – zur Pflicht. Damit setzte die Bundesregierung die europäische Mutterschutz-Richtlinie 92/89/EWG um. Die Reform 2018 stellt einen Meilenstein in der Geschichte der Gleichberechtigung von Müttern dar, da sie auf eine möglichst weitgehende Teilhabe am Arbeitsmarkt auch bei Schwangerschaft und Geburt zielte und die ökonomische Eigenständigkeit von Müttern besser absicherte.⁴⁸ Bis hierhin war es jedoch ein langer Weg: Dieser Beitrag zeigte die Einflussnahme durch den deutschen Protestantismus⁴⁹ in der Wiederaufbauphase nach dem Zweiten Weltkrieg, erwerbstätigen Müttern zwar einen größtmöglichen Gesundheitsschutz zu sichern, sie zugleich jedoch – entsprechend den Vorstellungen evangelischer Sexualethik – auf ihren „natürlichen“ Ort innerhalb der Familie zu verweisen. Weibliche Erwerbstätigkeit erschien hier als (in der frühen Nachkriegszeit massenhafter) Ausnahmefall; es galt Bedingungen zu schaffen, die Frauen ermöglichten, ihrer Rolle als Mutter (und Ehefrau) gerecht zu werden, abgesichert (und kontrolliert) durch einen fürsorgenden Ehemann. Dies ist auch deshalb bedeutsam für die Entwicklung des Mutterschutzes in der Bundesrepublik, als der Protestantismus in dieser Zeit eine zentrale, häufig unterschätzte, Macht auch in der sozialpolitischen (Neu)Gestaltung war, über weitreichende Netzwerke verfügte und gezielt Einfluss auf vielerlei Ebenen ausübte.⁵⁰ Mit dem grundlegend anderen Ansatz der Novelle von 2018 zeigt die Entwicklung des Mutterschutzes in Deutschland seit dem 19. Jahrhundert, wie zumindest auf der rechtlichen Ebene im Laufe der Geschichte Gerechtigkeit für Frauen hergestellt wurde. Auch der Protestantismus ging diese Entwicklung mit: Die Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Referentenentwurf des Mutterschutzgesetzes vom 3. März 2016 teilte ausdrücklich die Auffassung der Autoren des federführenden Bundesfamilienministeriums, „dass aufgrund der erheblichen Veränderungen in der Arbeitswelt und in der Erwerbstätigkeit von Frauen und dem Wunsch vieler Frauen, Berufstätigkeit und Familienaufgaben besser vereinbaren zu können, eine Neuregelung des Mutterschutzgesetzes notwendig ist“.⁵¹

48 Vgl. Nebe (Anm. 47), 530.

49 Der Begriff Protestantismus fasst hier sämtliche evangelischen Kirchen, Organisationen und Einzelpersonen mit ihren Äußerungen und Aktivitäten zusammen.

50 Vgl. Christian Albrecht/Reiner Anselm (Hrsg.): *Teilnehmende Zeitgenossenschaft. Studien zum Protestantismus in den ethischen Debatten der Bundesrepublik Deutschland 1949–1989 (Religion in der Bundesrepublik Deutschland 1)*. Tübingen 2015.

51 Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Referentenentwurf vom 3.3.2016. URL: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/119452/4cb4e5fa912274d0484414793db25a20/diakonie-data.pdf> (letzter Zugriff am 9.3.2024).